

Richtlinien für den Familienkrisenfonds

Gemäß § 38a Abs. 10 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG) werden nachstehende Richtlinien für den Familienhärteausgleich („Familienkrisenfonds“) erlassen:

1. Rechtsgrundlagen, Ziele

Ziel der Zuwendungen gem. § 38a Abs. 9 FLAG ist es, für jene Eltern, die im Zeitraum vor dem 28. Februar 2020 arbeitslos gemäß § 12 AIVG geworden sind für ihre Kinder eine finanzielle Unterstützung zur Bewältigung von Mehraufwendungen aufgrund der Pandemiefolgen zu ermöglichen.

2. Gegenstand der finanziellen Zuwendung

Zuwendungen können gewährt werden an:

- 2.1. Eltern oder Elternteile mit Hauptwohnsitz in Österreich, wenn zumindest für ein Kind im gemeinsamen Haushalt Familienbeihilfe bezogen wird.
- 2.2. Eltern oder Elternteile, die mit Stichtag 28. Februar arbeitslos gemäß § 12 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) waren und Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben. Als Arbeitslosengeld und Notstandshilfe gelten die Leistungen nach § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 AIVG sowie die diesen gleichgestellten Leistungen nach dem Überbrückungshilfengesetz (ÜHG) für ehemalige Bundesbedienstete. Ausgenommen sind Bezieher einer Mindestsicherung oder Sozialhilfe.

3. Voraussetzungen für Zuwendungen

- 3.1. Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass mindestens für ein im Familienverband lebendes Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Stichtag für den Bezug von Familienbeihilfe ist der 28. Februar 2020.
- 3.2. Mit Stichtag 28. Februar 2020 wird von zumindest einem Elternteil Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen.

3.3. Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1. und 3.2. erfolgt automationsunterstützt mittels einer Auswertung der beim AMS für Zwecke des Bezugs einer Leistung nach dem AIVG und ÜHG gespeicherten Daten.

4. Art und Höhe der Zuwendungen

- 4.1. Die Zuwendung wird einmalig ausbezahlt und ist nicht rückzahlbar.
- 4.2. Als Zuwendung werden gewährt: 50 Euro pro Kind und Monat für zwei Monate (das entspricht einer Zuwendung von 100 Euro pro Kind).
- 4.3. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ausschließlich durch eine einmalige Überweisung auf die für den Bezug des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe vorgemerkte Kontoverbindung oder Postanschrift.
- 4.4. Aufgrund der Art der Zuwendung kann die Beibringung eines Verwendungsnachweises unterbleiben.

5. Verfahren

Die Zuwendung wird von der Buchhaltungsagentur des Bundes antragslos an die Anspruchsberechtigten zur Auszahlung gebracht.

6. Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit ihrer Verlautbarung in Kraft und sind nur in Bezug auf das Kalenderjahr 2020 anzuwenden.

Stand: 23. Juni 2020